

Im *Plenum* am Sonntagvormittag stellten einzelne die Ergebnisse aus den Arbeitsgruppen vor, und wir stimmten über die nachfolgend abgedruckten Resolutionen ab.

Insgesamt schien es allen Teilnehmerinnen recht gut gefallen zu haben. Mir ist vor allem positiv aufgefallen, wie relativ umfassend und tiefgründig trotz der Kürze der Zeit gearbeitet wurde. Insbesondere blieb für Diskussionen viel Raum, da die Referate – bewußt? – eher knapp gehalten waren.

Zum nächsten feministischen Juristinnentag werden wir uns im Frühjahr 1990 in Berlin zusammenfinden.

## 15. Feministischer Juristinnentag Resolutionen

### Strafverteidigung im §-129a-Verfahren

Die Teilnehmerinnen des 15. Feministischen Juristinnentages fordern ebenso wie die Verteidigung den Freispruch von Ingrid Strobl. Die Argumentation der Staatsanwaltschaft im Verfahren selbst ist juristisch unhaltbar und soll nur der Bestrafung der politischen Gesinnung von I. Strobl dienen. Dies darf nicht zu einer Verurteilung führen. Insbesondere als Juristinnen sind wir empört über die Mutmaßungen und Unterstellungen der Bundesanwaltschaft, die zu einer Anklage geführt haben.

§ 129 a StGB ist eine unbestimmte, im Vorfeld von Straftaten anzuwendende Norm. Ohne Einführung dieses umstrittenen, sehr unkonkret gefaßten Straftatbestandes wäre ein Strafverfahren gegen I. Strobl nicht denkbar gewesen. Aus Anlaß dieses Prozesses fordert der 15. Feministische Juristinnentag erneut die Abschaffung des § 129 a StGB.

### Memminger Prozesse

Die Memminger Abtreibungsprozesse haben mit aller Deutlichkeit gezeigt, daß Strafrecht kein geeignetes Mittel ist, der Realität des Schwangerschaftsabbruchs zu begegnen. In den Strafurteilen gegen Frauen und den Arzt haben sich Richter nach rechtlich bedenklicher Ausforschung der Lebensumstände der Frauen angemaßt, im nachhinein das Bestehen von Notlagen zu verneinen, obwohl diese nach ärztlicher Erkenntnis vorgelegen hatten. Dieses Vorgehen bedeutet das Ende des durch die Reform des § 218 gefundenen Abbruchkompromisses: Die den Ärzten/Ärztinnen vom Gesetzgeber übertragene Zuständigkeit für die Feststellung einer Indikation wurde in Frage gestellt und ersetzt. Die überwiegende Zahl der Frauen, gegen die wegen eines teilweise Jahre zurückliegenden Schwangerschaftsabbruchs Strafbefehle erlassen wurden, waren nicht in der Lage, sich hiergegen zu wehren und zu verteidigen. Das Aufrühren der damaligen Konfliktsituation, die Rücksichtnahme auf die Familie und die Angst vor Diskriminierung bei Bekanntwerden der Vorwürfe machten ihnen dies unmöglich, so daß eindeutig rechtswidrige Verurteilungen erfolgt sind. So wurde eine Gruppe rechtlos gestellter Frauen kriminalisiert.

Die zutiefst frauenverachtende Art und Weise, in der die Memminger Justiz mit Frauen und deren Schicksalen umgegangen ist, fordert insbesondere die Solidarität der feministischen Juristinnen heraus. Wir fordern eine grundlegende gesellschaftliche Diskussion über Schwangerschaftsabbruch mit dem erklärten Ziel der Abschaffung des § 218 und aller Zwangsberatung.

### Tatsächliche und rechtliche Situation

#### von Ausländerinnen am Beispiel Frauenhandel

Anlaßlich einer AG zum Thema Frauenhandel fordern die Teilnehmerinnen des 15. Feministischen Juristinnentages ein eigenständiges Aufenthaltsrecht und eine Arbeitserlaubnis für die in der BRD und West-Berlin lebenden Ausländerinnen, insbesondere für die, die vom Frauenhandel betroffen sind.

Die Ausübung der Prostitution und/oder Sozialhilfebezug darf für Ausländerinnen kein Ausweisungsgrund sein.

### Lesben im Recht?!!

Anlaßlich der bevorstehenden Verabschiedung des Vereinsförderungsgesetzes durch den Deutschen Bundestag im Juni 1989 unterstützt der 15. Feministische Juristinnentag die Forderung nach Anerkennung der Gemeinnützigkeit von Lesbenvereinen durch Aufnahme einer entsprechenden Ergänzung des § 52 Abgabenordnung.

### Jurafrauen im Studium

Die Teilnehmerinnen des 15. Feministischen Juristinnentreffens fordern einstimmig mehr weibliche Lehrkräfte an allen juristischen Fachbereichen.

Wir protestieren gegen die Einführung von Zulassungsbeschränkungen zum juristischen Studium und die damit verbundene mittelbare Diskriminierung von Frauen durch die Vergabe von Bonuspunkten an Zivildienstleistende und Wehrdienstleistende.

### Die Arbeitssituation im Rechtsanwältinnenbüro

Erstaunlich für uns war die Feststellung, daß viele Schwierigkeiten in herkömmlichen und feministischen Kanzleien für Rechtsanwaltsgehilfinnen u.a. Bürofrauen sich gleichen. Hieraus haben wir gefolgert, daß es sich bei den Mißständen, die wir sehen, um berufsspezifische Probleme handelt. Wir möchten hier nur zwei wesentliche Punkte herausheben, die durch unsere Arbeitsgruppe fixiert wurden, um vielleicht einen Ansatz für ein Bürogespräch zu bieten.

#### 1. Wahrnehmung der Angestellten

Wir erwarten von Euch als Arbeitgeberinnen, daß Ihr uns am Arbeitsplatz nicht nur als billige Arbeitskräfte bzw. lebendiges Büromaterial registriert, sondern uns als Frauen und berufstätige Frauen wahrnehmt, die berufliche Wünsche und Forderungen haben, ebenso wie Ihr.

#### 2. Gehälter

Um das Thema Lohn auf einen Nenner zu bringen: Unsere Bezahlung erzeugt, wie bei vielen anderen typischen Frauenberufen, weiterhin Armut. Daran hat sich trotz der Ansprüche der alternativen und/oder feministischen Büros nichts geändert. Es wird langsam Zeit, daß Rechtsanwältinnen merken, wieviel unsere Arbeit, in DM ausgedrückt, eigentlich wert ist.

Wir fordern Euch als Arbeitgeberinnen auf, Euch ernsthaft mit den Anliegen Eurer Angestellten auseinanderzusetzen!